

## **BGE 53 III 221**

Bundesgericht (BGE), 1927-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_53\\_III\\_221](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_53_III_221)

FR: ATF 53 III 221

IT: DTF 53 III 221

### **Volltext**

220 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N<sup>o</sup> 52. bezahlt, haftet es oder an seiner Stelle der Staat, als dessen Organ es gehandelt hat, den Gläubigern und zwar in der Weise, dass die Verteilung vorzunehmen ist, wie wenn die ungesetzliche Auszahlung nicht stattgefunden hätte, mit andern Worten: der zu Unrecht ausbezahlte Betrag ist so zu behandeln, wie wenn er noch in der Masse vorhanden wäre; gelingt es dem Amte nicht, dessen Rückerstattung zu erlangen, so hat es ihn selbst zu ersetzen oder durch den Staat ersetzen zu lassen (vgl. BGE 44 III 89 und die dort erwähnten Entscheide). Im vorliegenden Falle stand somit den zugelassenen nachträglichen Konkursforderungen von 10,188 Fr. ein freies Massvermögen von 13,343 Fr. 25 Cts. in bar und 6000 Fr. in einer Grundpfandforderung, zusammen also von 19,343 Fr. 25 Cts. gegenüber, so dass nach ihrer vollständigen Deckung noch 9155 Fr. 25 Cts. Konkursüberschuss vorhanden war, ein Betrag, der durch die nach der Auflegung des Verteilungsplanes noch ersendenden Kosten natürlich nicht aufgezehrt werden konnte. Es steht somit fest, dass der Gemeinschuldner Uhlmann trotz der mit seinem Konkurs gegebenen Rechtsvermutung seiner Zahlungsunfähigkeit tatsächlich nicht zahlungsunfähig gewesen ist, weil alle seine Gläubiger, auch die nachträglich angemeldeten, aus seinem Vermögen bezahlt worden sind (oder jederzeit hätten bezahlt werden können); dass sich später keine weiteren Gläubiger mehr melden werden, ist unter den gegebenen Umständen geradezu mit Sicherheit anzunehmen. Die Einrede des Beklagten, der klagenden Masse fehle die Legitimation zur Anfechtungsklage, erweist sich daher als begründet, und die Vorinstanz hätte die Anfechtungsklage aus dieser Erwägung abweisen sollen. S<sup>o</sup>ldhetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N<sup>o</sup> 53. 221 In. KREISSCHREIBEN DES GESAMTGERICHTES CIRCULAIRES DU TRIBUNAL FEDERAL 53. Ereisschreiben Nr.21 vom 19. Dezember 1927. Aufbewahrung der Akten des Betreibungsverfahrens. In Abänderung der bundesrätlichen Verordnung Nr.1 zum SchKG vom 18. Dezember 1891 (Reglement über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register und die Rechnungs- und Führung), Art. 31, hat das Bundesgericht heute beschlossen, die Führung des Gruppenbuches fakultativ zu erklären. Werden infolgedessen diejenigen Vorgänge des Betreibungsverfahrens, welche nicht im Betreibungsbuch verurkundet werden können, nicht mehr aus den während langer Zeit aufzubewahrenden Registern ersichtlich sein, so genügt die durch das Kreisschreiben vom 20. Februar 1907 für die Aufbewahrung der Akten des Betreibungsverfahrens gesetzte Minimalfrist von zehn Jahren nicht mehr durchwegs. Vielmehr ist unerlässlich, dass fortan die Verwertungsprotokolle für Fahrnis und Liegenschaften (einschliesslich Lastenverzeichnisse), Kollokations- und Verteilungspläne während mindestens zwanzig Jahren vom Abschluss der betreffenden Betreuung an aufbewahrt werden. Der Einfachheit und Einheitlichkeit halber soll dies nicht nur für Gruppenpfändungen, sondern auch für Einzelpfändungen und Pfandverwertungsbetreibungen geschehen, und zwar gleichgültig, ob das Gruppenbuch

weitergeführt wird oder nicht. • • I

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.